

Zusätzliche Angaben im Rahmen der Vorabbekanntmachung nach
Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemäß § 8a Abs. 2 i. V.
m. § 13 Abs. 2a Personenbeförderungsgesetz

für den Nachtexpress im Landkreis Traunstein

Stand: 26.02.2026



Aufgabenträger:

Landkreis Traunstein

Papst-Benedikt-XVI.-Platz

83278 Traunstein

I. Vorbemerkungen

Als zuständige Behörde beabsichtigt der Landkreis Traunstein mit Wirkung zum 01.07.2026 die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages für Verkehrsleistungen als Nachtexpress (NEX).

Mit Beginn der Corona-Pandemie wurde der Nachtexpress-Betrieb im Landkreis Traunstein eingestellt. Beim damaligen Angebot wurden 5 Linien jeweils von Freitag -auf Samstagnacht und von Samstag- auf Sonntagnacht mit 12-Meter-Kraftomnibussen bedient.

Seit Mitte März 2025 gibt es im Landkreis Traunstein wieder einen Nachtexpress-Betrieb. Dazu wurde das ursprüngliche Konzept auf komplett neue Füße gestellt. Der derzeitige NEX besteht aus fünf Kleinbussen, die jede Woche in der Nacht von Freitag auf Samstag sowie von Samstag auf Sonntag und ausnahmsweise in der Nacht zu ausgewählten Feiertagen unterwegs sind. Buchung und Bezahlung des NEX erfolgen ausschließlich digital über die NEX-App (ioki-System).

Der Landkreis Traunstein erhält für den NEX-Betrieb vom Bundesministerium für Verkehr im Rahmen der Förderrichtlinie „Digitalisierung kommunaler Verkehrssysteme“ bis Ende 2026 eine Förderung.

Im Rahmen dieses Förderprogramms wurde der NEX zunächst als Pilotbetrieb gestartet. Während dieses Pilotbetriebs wurden insbesondere an der Buchungslogik und der Fahrzeugdisposition stetig Verbesserungen vorgenommen. Inzwischen können Fahrgäste den NEX im ganzen Landkreis flexibel von Haltestelle zu Haltestelle buchen. Dadurch fährt das System genau dort, wo tatsächlich Bedarf besteht.

Außerdem wurde das Haltestellennetz von anfangs 200 auf mittlerweile 740 Haltestellen deutlich ausgeweitet. Damit kann nun ein wesentlich größerer Teil des Landkreises abgedeckt werden. Der Pilotbetrieb wurde also genutzt, um das Angebot anhand praktischer Erfahrungen weiterzuentwickeln und eine Grundlage für einen langfristigen Betrieb zu schaffen.

Um das NEX-Angebot langfristig fortsetzen zu können, wird diese Leistung im derzeit bestehenden Angebots- und Qualitätsumfang neu vergeben. Der ÖDA soll voraussichtlich eine Laufzeit von 3 Jahren haben (01.07.2026 – 30.06.2029 und um insgesamt bis zu drei weitere Jahre verlängert werden können (also bis maximal 30.06.2032).

II. Grundsätzliches

Dieses Dokument enthält die zusätzlichen Angaben im Rahmen der Vorabbekanntmachung nach Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 i. V. m. § 8a Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz für den Nachtexpress. Auf die Ausführungen in der Vorabbekanntmachung, insbesondere zur eigenwirtschaftlichen Genehmigungserteilung, wird ausdrücklich verwiesen.

Gemäß § 8a Abs. 2 Satz 5 PBefG können die Anforderungen auch in öffentlich zugänglichen Dokumenten enthalten sein, auf die durch die Vorabbekanntmachung verwiesen wird. Die Vorabbekanntmachung verweist im Abschnitt 2.1.4. „Allgemeine Informationen“ zur Beschreibung der Anforderungen für Fahrplan, Beförderungsentgelt und Standards auf das vorliegende Dokument.

Die nachstehenden Qualitätsstandards für die zu vergebenden Verkehrsleistungen bilden den Inhalt der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung gemäß Art. 2 lit. e und Art. 4 Abs. 1 lit. a VO (EG) 1370/2007. Sie sind wesentliche Anforderungen gemäß § 8a Abs. 2 Satz 3 PBefG und § 13 Abs. 2a Satz 2 PBefG sowie zugleich wesentliche Anforderungen gemäß § 13 Abs. 2a Satz 3 PBefG.

Ein Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für einen eigenwirtschaftlichen Verkehr mit Kraftfahrzeugen im Linienbedarfsverkehr ist gemäß § 8a Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 12 Abs. 6 Satz 1 PBefG spätestens 3 Monate nach der Vorabkennzeichnung im Europäischen Amtsblatt bei der Genehmigungsbehörde zu stellen. Im Übrigen wird auf die Angaben in der Vorabkennzeichnung 2.1.4. „Allgemeine Informationen“ verwiesen. In diesem Dokument werden daher gemäß § 8a Abs. 2 Sätze 3 bis 5 PBefG Anforderungen angegeben, die mit dem ÖDA verbunden sein werden, um eine ausreichende Verkehrsbedienung im Sinne von § 8 Abs. 3 PBefG sicherzustellen. Diese Anforderungen führen nach Maßgabe von § 13 Abs. 2a Sätze 2 ff. PBefG zur Ablehnung eines hiervon abweichenden eigenwirtschaftlichen Antrags. Die nachstehenden Angaben enthalten auch Anforderungen, bezüglich derer eine etwaige Abweichung als wesentlich im Sinne von § 13 Abs. 2a Sätze 3 bis 5 PBefG gilt.

III. Anforderungen für Beförderungsentgelt

Das Verkehrsunternehmen hat folgende Tarife anzuwenden/anzuerkennen und zu verkaufen:

- Für den Nachtexpress ist ein eigener Tarif anzuwenden. Dieser ist unabhängig von den im Landkreis Traunstein vorhandenen Tarifen.
- Gültig sind die Beförderungsbedingungen gemäß [Anlage 1](#) sowie die vorgenannten Tarife gemäß [Anlage 2](#).
- Fahrscheine sind in der App zu verkaufen (Fahrtbuchung). Die Bezahlung kann ausschließlich per App erfolgen.
- Das Deutschlandticket wird mit Komfortzuschlag i.H.v. 2,- Euro für die einfache Fahrt und 3,50 Euro für die Hin- und Rückfahrt anerkannt.
- Der eigene Tarif des Nachtexpresses ist auf den regulären ÖPNV-Linien im Landkreis Traunstein nicht gültig.

IV. Anforderungen an den Fahrplan

Das Bedienkonzept sieht einen Haltestellen-bezogenen Bedarfsverkehr i. S. d. § 44 PBefG vor. Das heißt, es werden nur die Haltestellen bedient, die durch den Fahrgast für den Ein- und Ausstieg gebucht wurden. Das Bediengebiet erstreckt sich über den gesamten Landkreis Traunstein mit allen zugehörigen Gemeinden und besteht aus physischen Haltestellen sowie virtuellen Haltepunkten. Die Haltestellenverteilung und Betriebszeiten sind in [Anlage 3](#) dargestellt.

Die Routenführung ist nicht von bisherigen Linienwegen abhängig, sondern ergibt sich aus den Beförderungswünschen der Fahrgäste.

V. Anforderungen für sonstige Standards

Die Anforderungen für weitere Standards nach § 8a Abs. 2 Satz 3 PBefG beziehen sich vor allem auf Aspekte der Qualität, Umweltqualität und Barrierefreiheit. Diesbezüglich werden der beabsichtigten ÖDA zur Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung nach § 13 Abs. 2a Satz 4 PBefG mit der Anforderung verbunden sein, dass die nachfolgend beschriebenen Standards einzuhalten sind. Hierbei sind einige der Anforderungen auch zur Herstellung der Barrierefreiheit

i.S.d. § 13 Abs. 2a Satz 4 PBefG wesentlich. Der ÖDA wird auch in Bezug auf diese Anforderungen Änderungsrechte definieren.

Soweit der Betreiber nach dem jeweiligen ÖDA berechtigt ist, die Durchführung von Verkehrsleistungen an Subunternehmer zu übertragen, wird der ÖDA mit der Anforderung verbunden sein, dass der Betreiber für eine ordnungsgemäße Leistungserbringung der beauftragten Subunternehmer nach Maßgabe des jeweiligen ÖDA Sorge trägt. Der Betreiber stellt sicher, dass die ihm gegenüber verbindlichen Anforderungen des Aufgabenträgers in Bezug auf die Erbringung von Personenverkehrsleistungen und – sofern anwendbar – die Inhalte des jeweiligen ÖDA auch gegenüber den Subunternehmern durchgesetzt werden.

1. Einzusetzende Fahrzeuge, Fahrzeuganforderungen

Im Betrieb sind fünf Fahrzeuge mit jeweils fünf bis acht Fahrgastplätzen (inkl. Beifahrersitz) einzusetzen.

Mindestens drei der fünf Fahrzeuge müssen für die Beförderung von Fahrgästen im Rollstuhl, die den Rollstuhl nicht verlassen können, geeignet sein. Die dazu erforderlichen Befestigungsmöglichkeiten sind im Fahrzeug vorzusehen.

Die Fahrzeuge müssen mindestens der Schadstoffklasse Euro VI entsprechen und dürfen zum Einsatzzeitpunkt ein maximales Alter von acht Jahren bezogen auf die Erstzulassung aufweisen.

Das Fahrzeug muss über eine automatisch geregelte Klimaanlage verfügen.

Um den Nachtexpress als solchen zu kennzeichnen, ist das Fahrzeug auf jeder regulären Fahrt mit einer Fahrtzielanzeige bzw. einem LED-Schild als Nachtexpress zu benennen.

Von besonderer Bedeutung ist die Barrierefreiheit. Die Beförderung von Kinderwägen, Kindern und mobilitätseingeschränkten Personen muss bei den eingesetzten Fahrzeugen sichergestellt werden. Auch die möglicherweise erforderliche sichere Beförderung von im Rollstuhl sitzenden Personen, sofern diese den Rollstuhl nicht verlassen und daher keinen gewöhnlichen Sitzplatz einnehmen können, muss im Rahmen des NEX-Betriebs sichergestellt werden (Sicherung mit DIN und ISO getestetem Kraftknotensystem, ECE R 107 konform).

2. Fahrpersonal

Das Verkehrsunternehmen setzt nur Fahrpersonal ein, das über die im Fahrdienst notwendigen allgemeinen Kenntnisse verfügt und die Vorschriften erfüllt.

Das Verkehrsunternehmen stellt sicher, dass das von ihm eingesetzte Fahrpersonal zum gewerblichen Führen eines Kraftfahrzeugs und im Besitz einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung ist. Das Vorhandensein eines gültigen Führerscheins, mindestens der Fahrerlaubnisklasse B ist bei allen Mitarbeitenden im Fahrdienst entsprechend § 21 StVG regelmäßig zu überprüfen und zu dokumentieren. Bei der Beförderung von Personen in einem Fahrzeug mit maximal 8 Fahrgastsitzplätzen muss der Fahrer im Besitz eines Personenbeförderungsscheines (P-Schein) sein.

Das Verkehrsunternehmen hat dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrpersonal die folgenden Anforderungen erfüllt:

- gepflegtes Erscheinungsbild und angemessene Kleidung und Schuhwerk,
- höfliches, freundliches Verhalten gegenüber den Fahrgästen,

- angemessenes und deeskalierendes Verhalten in Stresssituationen,
- erhöhte Aufmerksamkeit bezüglich der Sicherheit der Fahrgäste,
- Hilfsbereitschaft und Unterstützung durch den Fahrer beim Einstieg von mobilitätseingeschränkten Fahrgästen,
- Sicherung der Mobilitätshilfen während der Fahrt,
- Umsichtigkeit gegenüber Fahrgästen, die an der Haltestelle warten oder heraneilen,
- besondere Aufmerksamkeit für Fahrgäste mit Handicap und minderjährige Fahrgäste (Diese dürfen von der Fahrt bzw. Weiterfahrt nicht ausgeschlossen werden, auch nicht bei Verstoß gegen die allgemeinen Beförderungsbedingungen. Bei wiederholtem Verstoß trotz höflicher Ermahnung sind die Personalien festzustellen, notfalls unter Hinzuziehung der Polizei.),
- rücksichtsvolle, vorausschauende und energiesparende Fahrweise,
- Kenntnisse über Beförderungsbedingungen und Tarif des bedienten Gebietes,
- Fähigkeit zu Tarif- und Fahrplanauskünften über die Anschlussmöglichkeiten,
- Vertrautheit mit der Handhabung der elektronischen Bordgeräte,
- ausreichende Kenntnis des Bediengebietes,
- Unterlassen von Rauchen, Alkoholkonsum und Musik hören im Bus,
- Nutzung des Telefons oder Smartphones nicht für private Zwecke (Erlaubt sind Betriebsfunk sowie das Telefonieren aus betrieblich notwendigen Gründen unter Beachtung von § 23 Absatz 1a StVO und an Endhaltestellen.),
- Beherrschen der deutschen Sprache in Wort und Schrift gut bzw. sehr gut,
- Reparaturmeldungen an die Werkstatt, Schadensmeldungen bei Unfällen und sonstige interne Kommunikation in deutscher Sprache ohne Gefährdung der Sicherheit des Fahrbetriebes

3. Buchung des NEX, Bereitstellung von Soft- und Hardware

Die Buchung von Fahrtwünschen ist ausschließlich durch Verwendung einer App zu ermöglichen. Es ist eine Telefonzentrale einzurichten, die während der Betriebszeiten mit dem Fahrpersonal in Kontakt steht und für den Auftraggeber jederzeit erreichbar ist. Ein Kundenkontakt über die Telefonzentrale, insbesondere zur Buchung von Fahrtwünschen, ist nicht vorgesehen.

Der vorgesehene ÖDA wird folgende Vorgaben enthalten:

- Die Buchung von Fahrtwünschen ist ausschließlich per vorhandener Nachtexpress-App vorgesehen.
- Diese wird vom Landkreis zur Verfügung gestellt. Über die App können die Bürgerinnen und Bürger Fahrtwünsche jederzeit digital buchen. Im Rahmen des Buchungsprozesses ist bei allen Buchungskanälen abzufragen, ob ein Beförderungsbedarf für mobilitätseingeschränkte Personen mit Kinderwagen und Rollstühlen oder für Fahrgäste mit größerem Gepäck vorhanden ist.
- Für die Bedienung der Software hat der Auftragnehmer entsprechende IT-Hardware für diejenigen Personen bereitzustellen, welche mit der Betriebssteuerung beauftragt sind. Die Geräte zur Nutzung durch das Fahrpersonal im operativen Betrieb (Tablets oder Smartphones) zur digitalen Fahrtvermittlung und Navigation, inklusive entsprechender verkehrssicherer Halterungen zur Befestigung im Fahrzeug und weiterer notwendigen Hardwarekomponenten (z.B. Ladekabel), sind ebenfalls durch den Auftragnehmer bereitzustellen. Die Smartphones müssen die Funktionalität der Fahrer-App gewährleisten

und über eine Datenverbindung sowie eine eigene Rufnummer verfügen. Entsprechende Mobilfunkverträge mit SIM-Karten sind ebenfalls vom Auftragnehmer bereitzustellen

4. Betriebszeiten

Die Nachtexpress-Busse verkehren in folgenden Zeiträumen:

- Freitag auf Samstagnacht: 22:00 – 03:00 Uhr
- Samstag auf Sonntagnacht: 22:00 – 03:00 Uhr

Der Betrieb erfolgt auch an Feiertagen. Ausnahmen sind folgende Tage bzw. Zeiten, an denen kein Betrieb stattfindet:

- Karfreitag
- Allerheiligen
- Reformationstag (31. Oktober), wenn dieser ein Freitag ist oder Allerheiligen auf einen Sonntag fällt.
- Heiligabend sowie am 25. und 26. Dezember

5. Verkehrsmanagement

Ein Verkehrsleiter nach VO (EG) Nr. 1071/2009 ist zu benennen. Eine Leitstelle oder ein verantwortlicher Disponent steht im ständigen Kontakt mit den Fahrern per Funk oder Mobiltelefon. Die Leitstelle muss während der Betriebszeiten besetzt sein. Der Disponent/die Betriebsleitstelle muss vom Verkehrsunternehmen ermächtigt und in der Lage sein, abschließende Entscheidungen zur Beseitigung der Betriebsstörung bzw. zur Sicherung der Weiterbeförderung der Fahrgäste zu treffen, sowie entsprechende Weisungen an das Fahrpersonal zu geben.

Die Aufgabe des Disponenten bzw. der Leitstelle besteht in der Gewährleistung des ordnungsgemäßen Fahrbetriebes. Der zuständige Disponent bzw. die Leitstelle sind insbesondere dafür verantwortlich, dass

- im Falle von Betriebsstörungen die betreffenden Abhilfemaßnahmen eingeleitet werden,
- Entscheidungen zur Weiterbeförderung der Fahrgäste bei Anschlussversäumnissen oder Betriebsstörungen getroffen werden und
- das Fahrpersonal unverzüglich über aktuelle Verkehrssituationen informiert wird.

Die Leitstelle oder der verantwortliche Disponent überwacht zudem während der gesamten Betriebszeit die Anschlusssicherung und stellt eine angemessene Wartezeit für Verspätungsfälle sicher.

6. Betriebsstörungsmanagement

Dem Verkehrsunternehmen obliegt die Planung von Ersatzfahrplänen bei absehbaren Betriebsstörungen (z.B. Straßensperrungen, Baumaßnahmen etc.) und entsprechende Information der Fahrgäste an allen Haltestellen der betroffenen Linie (Aushang) bzw. im Rahmen der App (sogenannte Push-Nachrichten). Solche Ersatzfahrpläne sind rechtzeitig, bis mindestens eine Woche vor Inkrafttreten der Änderungen bzw. bei kurzfristig angekündigten Maßnahmen einen Tag nach Bekanntwerden des Ereignisses, an die Fahrgäste in geeigneter Weise zu kommunizieren. Bei nicht absehbaren Betriebsstörungen obliegt dem Verkehrsunternehmen die Information der Fahrgäste

über die Art der Störung, ihre voraussichtliche Dauer und Auswirkung sowie insbesondere über alternative Bedienungen bei nicht planbaren Betriebsstörungen. Bei hoher Verspätung oder Fahrtausfall ist eine Weiterbeförderung der Fahrgäste innerhalb der Grenzen des Bediengebiets bzw. der ursprünglich gebuchten Fahrt sicherzustellen

7. Teilnahme an DEFAS Bayern

Das Verkehrsunternehmen nimmt an DEFAS Bayern teil ([Anlage 4](#))

8. Qualitätsmanagement

Das Verkehrsunternehmen hat den Landkreis unverzüglich über

- Betriebsvorkommnisse, die ein öffentliches Aufsehen erregen,
- Unfälle, bei denen ein Mensch schwer verletzt oder getötet worden ist oder
- Betriebsstörungen, die voraussichtlich länger als 24 Stunden dauern,
- Verspätungen von mehr als 30 Minuten
- und weitere gravierende Vorkommnisse, wie Belästigung von Fahrgästen und Übergriffe

telefonisch zu unterrichten. Bei Nichterreichbarkeit erfolgt die Unterrichtung per E-Mail.

VI. Verbindliche Zusicherung

Gemäß § 13 Abs. 2a Satz 2 PBefG sind Beförderungsleistungen nicht genehmigungsfähig, wenn der Genehmigungsantrag die in der Vorabbekanntmachung und die in dem vorliegenden, ergänzenden Dokument beschriebenen Anforderungen nicht erfüllt oder sich nur auf Teilleistungen bezieht und die zuständige Behörde auch kein Einvernehmen zu den Abweichungen erteilt.

Abweichend davon ist die Genehmigung gemäß § 13 Abs. 2a Satz 3 PBefG zu erteilen, wenn der beantragte und in seinen Bestandteilen verbindlich zugesicherte Verkehr mindestens dem bisherigen Verkehrsangebot entspricht und darüber hinaus von den in der Vorabbekanntmachung beschriebenen weitergehenden Anforderungen zur Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung nur unwesentlich abweicht.

Als verbindlich zugesichert gelten nur Verkehrsleistungen, die im Genehmigungsantrag gemäß § 12 Abs. 1a PBefG als solche bezeichnet werden und inhaltlich so bestimmt sind, dass daraus eine verlässliche und vollständige Bedienung zu den genannten Anforderungen abgelesen werden kann.

Der Landkreis Traunstein erwartet, dass ein Verkehrsunternehmen, das die von der beabsichtigen Vergabe umfassten Verkehre auf eigenwirtschaftlicher Basis betreiben will und einen hierauf gerichteten Genehmigungsantrags stellt, dazu bereit sein muss, die Zusicherungen über einen Qualitätssicherungsvertrag zu vereinbaren und dieser Kontrollbefugnisse und entsprechende Sanktionsmöglichkeiten einzuräumen. Diesbezüglich wird auf § 15 Abs. 3 Satz 2 PBefG hingewiesen.

Eine spätere Unwirtschaftlichkeit einer verbindlich zugesicherten Verkehrsleistung berechtigt nicht zur Reduzierung des Leistungsangebotes oder sonstigen Rücknahme von Zusicherungen. Auf § 21 Abs. 4 Satz 3 PBefG wird hingewiesen.

Zumutbar sind nach Auffassung des Landkreises Traunstein alle wirtschaftlichen Auswirkungen, die sich aus Änderungen anderer Verkehre (v.a. Zugverkehr, Stadt- und Regionalverkehre), der

Schülerzahlen und Schulstandorte, der Tarifentwicklung im Verbundtarif, der allgemeinen Nachfrageentwicklung und der allgemeinen wirtschaftlichen Lage ergeben.

Das Verkehrsunternehmen ist insoweit gehalten, die Chancen und Risiken, die sich aus Änderungen anderer Verkehre (v.a. Zugverkehr, Stadt- und Regionalverkehre), der Schülerzahlen und Schulstandorte, der Tarifentwicklung im Verbundtarif, der allgemeinen Nachfrageentwicklung und der allgemeinen wirtschaftlichen Lage ergeben hieraus, für die beantragte Laufzeit abzuschätzen.

Soweit ausnahmsweise wegen nicht vorhersehbarer Umstände eine Entbindung von der gesamten Betriebspflicht angezeigt ist, kommt diese nach Auffassung der Landkreises Traunstein nur mit einem ausreichenden zeitlichen Vorlauf in Frage, der erforderlich ist, um eine lückenlose Weiterbedienung sicherzustellen.

Anlagen

- [Anlage 1: Allgemeine Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen](#)
- [Anlage 2: Tariftafel](#)
- [Anlage 3: Haltestellen und Betriebszeiten](#)
- [Anlage 4: Technischer Anhang zum Datenüberlassungsvertrag \(DÜV\) für DEFAS Bayern](#)